



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 06.07.2011
------------------------------------	--	---

7. **Mitteilungen der Verwaltung**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Kenntnisnahme vor:

a) „Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011

Im GFG 2011 wurden sogenannte Grunddaten Anpassungen bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen vorgenommen, die interkommunal zu erheblichen Verwerfungen der Zuwendungsansprüche bei den einzelnen Kommunen geführt haben.

Verantwortlich für diese Umverteilungen ist in erster Linie eine deutlich höhere Gewichtung des Soziallastenansatzes.

Im GFG 2011 wurde in einem ersten Schritt der Gewichtungsfaktor des Soziallastenansatzes von 3,9 auf 9,6 erhöht.

Für die Stadt Niederkassel führte dies zu Mindererträgen bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.903.219,-- Euro.

Für das Jahr 2012 plant das Land eine weitere Anhebung des Faktors von 9,6 auf 15,3. Eine entsprechende Umsetzung im GFG 2012 würde zu weiteren Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.432.132,-- Euro führen.

Nach einer Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 27.05.2011 planen verschiedene Kommunen, eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster gegen das GFG 2011 einzulegen.

Für die Rechtsberatung ist die Sozietät Wolter/Hoppenberg, Hamm, vorgesehen.

Diese plant für die Analyse der finanzsystematischen und finanzmathematischen Zusammenhänge im GFG die Hinzuziehung eines Beraters in Person des ehemaligen Finanzministers des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Prof. Dr. Deubel.

Die Klage soll sich gegen eine insgesamt unzureichende Finanzausstattung (vertikale Verteilung) sowie gegen die interkommunale Verteilung der Mittel (horizontale Verteilung) richten.

Eine Klagebegründung, die sich auf die insgesamt unzureichende Finanzausstattung stützt, hat wegen der schlechten Finanzlage des Landes eher geringe Erfolgsaussichten.

Bei der interkommunalen Verteilung können verschiedene Berechnungskomponenten angegriffen bzw. reklamiert werden, u. a. die Bemessung des Soziallastenansatzes, die Bemessung des Zentralitätsansatzes, die Einwohnerveredelung bei der Ermittlung des Hauptansatzes (progressive Entwicklung) oder die Einführung eines Flächenansatzes.

Während im Hinblick auf die insgesamt unzureichende Finanzausstattung die Zielsetzung der Kommunen einheitlich ist, stellt sich die Interessenlage der Kommunen bei der interkommunalen Verteilung der Mittel sehr unterschiedlich dar.



Stadt Niederkassel

Aus Sicht der Stadt Niederkassel führt insbesondere die Anhebung des Gewichtungsfaktors für den Soziallastenansatz aus 2 Gründen zu völlig unlogischen Verwerfungen (interkommunale Verteilung):

1. Beschränkung der Bedarfsermittlung (Ausgangsmesszahl) für soziale Lasten der Kommunen auf Leistungen nach Hartz IV bzw. auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II.

Die tatsächlichen sozialen Lasten der Kommunen werden daher durch den Soziallastenansatz nur unzureichend abgebildet.

Die sozialen Aufwendungen in den Kommunen werden neben den Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose insbesondere geprägt durch Eingliederungsleistungen für Behinderte, die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und insbesondere die Jugendhilfe.

2. Für kreisangehörige Kommunen besteht kein Zusammenhang zwischen der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und der Finanzierung der sozialen Leistungen für diesen Personenkreis.

Die Aufwendungen nach dem SGB II (Hartz IV) entstehen auf Kreisebene. Die Finanzierung der Soziallasten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt über die Kreisumlage, mithin also nach anderen Kriterien.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Ermittlung des Finanzbedarfs einer Kommune ein Kriterium zugrunde gelegt wird (Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II), ohne dass dieses Kriterium in einem Zusammenhang mit den tatsächlichen sozialen Aufwendungen der Kommune steht. Dies kann nicht sach- bzw. systemgerecht sein. Im Grunde profitiert eine kreisangehörige Kommune von einer höheren Zahl an Hartz IV-Empfängern, da hierfür bei der Kommune keine direkten Aufwendungen entstehen (Finanzierung über Kreisumlage), sich aber die Ansprüche aus Schlüsselzuweisungen durch den Soziallastenansatz deutlich erhöhen.

Bei einer Anhebung des Gewichtungsfaktors für den Soziallastenansatz von 3,9 auf 9,6 im Haushaltsjahr 2011 bzw. bei einer Umsetzung der geplanten Anhebung des Faktors auf 15,4 im Haushaltsjahr 2012 wird der vorstehende Umstand völlig inakzeptabel.

Hierbei wird die Berechtigung einer stärkeren Berücksichtigung der Soziallasten im Rahmen des Finanzausgleichs nicht in Zweifel gezogen.

Aufgrund der beschriebenen Finanzausgleichs- und Finanzierungssystematik ist eine Berücksichtigung bzw. stärkere Gewichtung des Soziallastenansatzes, der nur auf der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II gründet, aber nur auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sachgerecht.

Eine entsprechende Verstärkung der Schlüsselmasse für die Kreise wäre hierbei allerdings kein Lösungsansatz, da eine Weitergabe der Mittel an die Kommunen durch eine entsprechende Senkung der Kreisumlagesätze nicht zu gewährleisten wäre.

Ein Lösungsansatz könnte hingegen darin bestehen, dass die Mittelbedarfe unter Berücksichtigung des Soziallastenansatzes in einem ersten Schritt für sämtliche Gemeinden auf Kreisebene ermittelt werden und bei der anschließenden Verteilung der Mittel auf die kreisangehörigen Kommunen der Soziallastenansatz völlig unberücksichtigt bleibt.

Die Verwaltung erwägt eine Beteiligung der Stadt Niederkassel an der Verfassungsbeschwerde.

Abhängig ist dies jedoch von der inhaltlichen Begründung der Beschwerde, da das



Stadt Niederkassel

Ergebnis des Verfahrens für die Stadt Niederkassel – je nach Klagebegründung – (über die bereits fatalen Folgen der Erhöhung des Soziallastenansatzes hinaus) kontraproduktiv sein könnte.

Vor diesem Hintergrund ist für die Stadt die dargelegte Klagebegründung (siehe vorstehende Ausführungen zu Pkt. 1 und 2) von Bedeutung.

Die Verwaltung hat die Sachverhalte den Rechtsanwälten Wolter Hoppenberg schriftlich mitgeteilt. Von dort erfolgt gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Deubel eine Prüfung dieser Sachverhalte auf eine Eignung für die Klagebegründung.

Die Gesamtkosten für das Klageverfahren (Honorare der Sozietät und von Prof. Dr. Deubel) bestimmt sich nach der Zahl der verfahrensbeteiligten Kommunen.

Der Honorarhöchstbetrag ist gedeckelt und liegt je Kommune bei 10.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Erfolgsaussichten des Verfahrens lassen sich zur Zeit nur äußerst schwer einschätzen; auch eine weitere Verschlechterung für die Stadt Niederkassel ist nicht auszuschließen.

Eine endgültige Entscheidung über die Beteiligung der Stadt Niederkassel an der Verfassungsbeschwerde wird umgehend nach Kenntnis der Klagebegründung getroffen.“

Bürgermeister Vehreschild ergänzte diese Ausführungen noch darüber hinaus mit zusätzlichen Erläuterungen.

b) Bürgermeister Vehreschild gab ein Einladungsschreiben des Bürgervereins Mondorf zum Wiesenfest am 09. Juli bekannt.

b) Den Ausschussmitgliedern wurde eine E-Mail des 1. Beigeordneten Esch an den Landesbetrieb Straßen NRW übergeben hinsichtlich der Ortsumgehung L 269 n – südlicher Teil.

c) Ebenso erhielten die Ausschussmitglieder die Ablichtung eines gemeinsamen Schreibens der Städte Köln, Niederkassel und Troisdorf sowie des Rhein-Sieg-Kreises an den Landesminister Vogtsberger zum Neubau der L 274 n bei Libur.

Die Schreiben sind der Niederschrift als Anlagen beigelegt.

Der Ausschuss nahm Kenntnis.